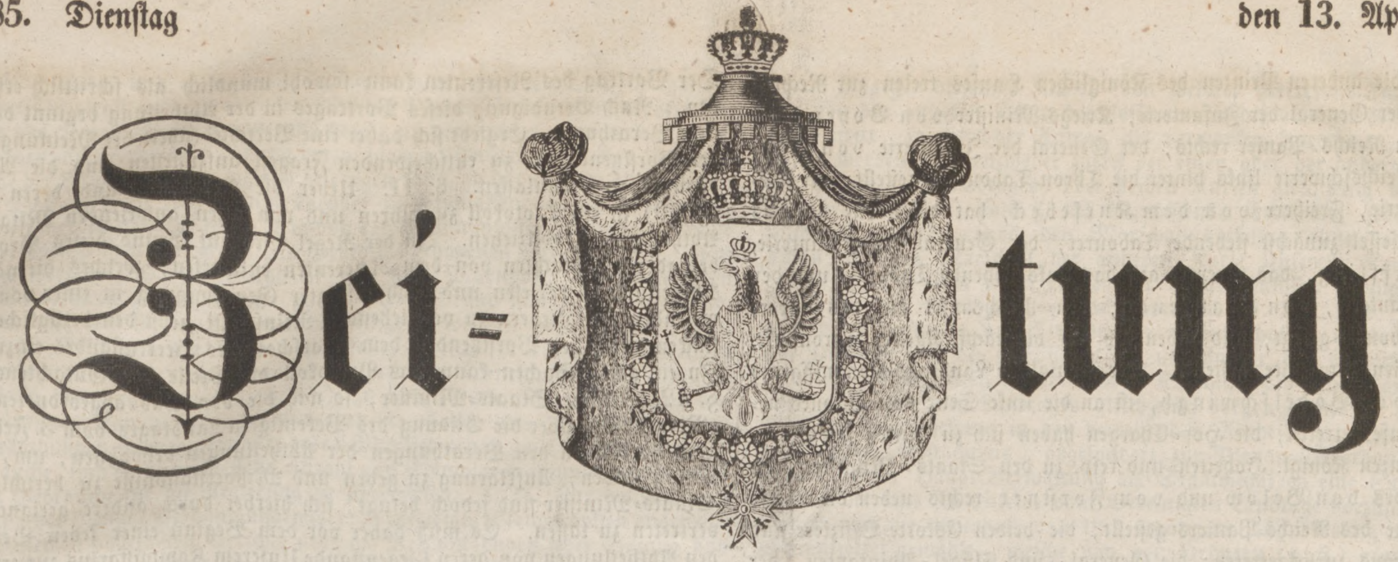
№ 85. Dienstag den 13. April 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Ich eröffne dem Staats-Ministerium, daß Ich zu dem bevorstehenden ersten Vereinigten Landtage den Landtags-Marschall der Rhein-Provinz, Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, zum Marschall des Standes der Fürsten, Grafen und Herren und den Staatsminister a. D., Grafen von Arnim-Boitzenburg, zu dessen Stellvertreter, so wie den Landtags-Marschall der Provinz Brandenburg, Adolph von Rochow auf Stülpe, zum Marschall der Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden und den Landtags-Marschall der Provinz Sachsen, Grafen von Zech-Burkersrode, zu dessen Stellvertreter ernannt, auch den Staats- und Kabinets-Minister von Bodelschwingh zu Meinem Kommissarius für diesen Landtag bestellt habe.

Berlin, den 5. April 1847. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Berlin den 10. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Notar Cremer in Blankenheim, Regierungsbezirk Aachen, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse und dem Wudarzt Blankmeister zu Sonnenburg, Regierungsbezirk Frankfurt, das Allgemeine Ehrenzeichen; so wie dem Kaiserlich Russischen Konsular-Agenten Joh. Herrm. Konopka zu Helsingör und dem Fischer und Standvoigte Chr. P. Dige zu Alt-Skagen in Jütland die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen; und die bei dem hiesigen Stadtgerichte angestellten Kammergerichts-Assessoren Mathias und Hoppe zu Räthen bei diesem Gerichte zu ernennen.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor Fischer in Schroda ist zum Justiz Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Schwerin, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Posen ernannt worden.

Landtags-Angelegenheiten.

Programm für die feierliche Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags in Berlin am Sonntage den 11. April 1847.

§. 1. Am Sonntag den 11. April 1847., als an dem zur feierlichen Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags in Berlin bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtags, mit den ihnen ertheilten Eintritts-Karten versehen, zur gottesdienstlichen Feier, die evangelischen Mitglieder in die Hof- und Dom-Kirche, die katholischen Mitglieder in die St. Hedwigs-Kirche. §. 2. In der Hof- und Dom-Kirche sind für die Mitglieder des Vereinigten Landtags Plätze in dem Schiff der Kirche vorbehalten, zu denen sie den Eingang durch das Haupt-Portal an der Lustgarten-Seite nehmen. Für die Staats-Minister ist eine Chor-Abtheilung, dem Königlichen Stuhle gegenüber, bestimmt; die Abtheilung für das Corps diplomatique bleibt für dasselbe reservirt. In der St. Hedwigs-Kirche sind die Plätze in gleicher Anordnung vorbehalten. §. 3. Nach beendigtem Gottesdienste begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtags nach dem Königlichen Schlosse. Sie nehmen durch das Portal Nr. 5 den Anfang bei der Wendeltreppe und versammeln sich: die Mitglieder des Herrenstandes in der Kammer vor dem Weißen Saale, die Mitglieder der drei anderen Stände in der Bilder-Gallerie, und die Staats-Minister in dem grünen Salon, neben der Bildergallerie. Die Generalität, die Wirklichen Geheimen Räthe, die Räthe erster Klasse, die Mitglieder des Staats-Raths, die anwesenden Präsidenten der Landes-Kollegien, die Bischöfe der evangelischen Kirche, die Hof- und Dom-Geistlichen, der Probst der St. Hedwigs-Kirche, der Ober-Bürgermeister und der Vorsteher der Stadtverordneten von Berlin, der Rektor der Universität, der vorsitzende Sekretair der Akademie der Wissenschaften und der Direktor der Akademie der Künste haben sich auf dem oben bezeichneten Wege nach dem Weißen Saale begeben und in der ihnen durch die als Ceremonienmeister fungirenden Kammerherren, Grafen von Saldern-Ahlimb und von Zastrow, angewiesenen Abtheilung aufgestellt. §. 4. Die Mitglieder des Standes der Ritterschaft, der Stände und der Land-Gemeinden werden provinzenweise, unter Vortritt ihrer Marschälle, durch den Geheimen Ober-Regierungs-Rath v. Massow und den Geheimen Regierungs-Rath, Freiherrn von Schleinitz, in den Weißen Saal zu den für sie zu den Landtags-Sitzungen bestimmten Plätzen geführt. Die Marschälle stellen sich dem Throne gegenüber vor den Sitzen ihrer Provinzen auf. Demnächst treten die Mitglieder des Herrenstandes, unter gleicher Führung, in den Weißen Saal und nehmen die für sie bestimmten Plätze ein. Sodann begeben sich die Staats-Minister in den Weißen Saal und treten zur linken Seite des Throns. §. 5. Für Ihre Majestät die Königin und für Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin von Preußen, so wie für die Gefolge Allerhöchst und Höchstderselben, sind die oberen Hallen im Weißen Saale eingerichtet. §. 6. Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen und Ihre Königliche Hoheiten die großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses haben sich in den Kammern Königs Friedrich I. Majestät versammelt; die Gefolge Höchstderselben in der davorliegenden boisirten Kammer. §. 7. Für die minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Königliche Hoheiten, mit Höchstihrer Begleitung; für Seine Königliche Hoheit den Prinzen August von Württemberg, für Ihre Hoheiten die Herzoge Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und Georg von Mecklenburg-Strelitz, für die Prinzen Woldemar zu Schleswig-Holstein und Johann zu Schleswig-Holstein-Glücksburg Durchlauchten, für Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan Talleyrand und für die Gräfin von Kilmannsegge, geb. Freyin von Stein, so wie vom Corps diplomatique für die Chefs der Missionen und resp. deren einstweilige Stellvertreter, sind in den oberen Hallen im Weißen Saale die Sitze reservirt, welche durch den als Ceremonienmeister fungirenden Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath Freiherrn von Schleinitz, werden näher bezeichnet werden. Der Zugang zu diesen Hallen ist von dem Schloß-Portale Nr. 4 aus. §. 8. Nachdem die Versammlung im Weißen Saale geordnet ist, macht Sr. Majestät dem Könige der für den Vereinigten Landtag Allerhöchst bestellte Kommissarius, Staats-Minister des Innern von Bodelschwingh, darüber Meldung. Allerhöchstdieselben erheben Sich, unter Vortritt der Hof-Chargen, gefolgt von den General- und Flügel-Adjutanten und dem Geheimen Kabinets-Rathe, nach dem Rittersaale, in welchem inzwischen Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen und die anderen großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, Königl. Hoheiten, eingetreten sind. Sobald Se. Majestät in dem Rittersaale angelangt sind, setzt sich der Zug nach dem Weißen Saale in folgender Ordnung in Bewegung: der Hof-Marschall Graf Keller; die Hof-Chargen (die nach dem Patente jüngsten voran); der Ober-Marschall, Staats-Minister Freiherr von Werther, mit dem Ober-Marschallstabe; die Reichs-Insignien: unmittelbar vor Seiner Majestät dem Könige das Reichs-Panier, getragen von dem General der Infanterie, Kriegs-Minister von Boyen, begleitet von den Generalen à la Suite von Below und von Forstner; rechts des Paniers die Krone, getragen von dem General der Infanterie, General-Adjutanten Freiherrn von dem Knesebeck; dicht davor der Reichsapfel, getragen von dem General der Infanterie, von Krauseneck; links des Paniers das Scepter, getragen von dem General der Infanterie, Freiherrn von Müffling, und vor demselben das Reichsschwert, getragen von dem General der Infanterie, General-Adjutanten von Natzmer. (Die zwei Garde-du-Corps-Offiziere zur Eskorte der Reichs-Insignien seitwärts derselben). Seine Majestät der König, Ihre Königliche Hoheiten der Prinz von Preußen und die anderen Prinzen des Königlichen Hauses; die General- und Flügel-Adjutanten und der Geheime Kabinets-Rath Sr. Majestät des Königs, und die Hofstaaten des Prinzen von Preußen und der anderen Prinzen Königliche Hoheiten. §. 9. Bei dem Eintritt Seiner Majestät des Königs in den Weißen Saal hat sich die Versammlung von ihren Sitzen erhoben. Seine Majestät nehmen auf dem Throne Platz. Ihre Königliche Hoheiten der Prinz von

Preußen und die anderen Prinzen des Königlichen Hauses treten zur Rechten des Thrones. Der General der Infanterie, Kriegs-Minister von Boyen, hat sich zuvor mit dem Reichs-Panier rechts, der General der Infanterie von Natzmer, mit dem Reichsschwerte links hinter die Thron-Tabourets gestellt; der General der Infanterie, Freiherr von dem Knesebeck, hat die Krone auf das rechts dem Thronsessel zunächst stehende Tabouret, der General der Infanterie, Freiherr von Müffling, das Scepter auf das links stehende Tabouret und der General der Infanterie, von Krauseneck, den Reichsapfel auf das andere rechts stehende Tabouret gelegt, und haben sich auf die nächstfolgende Thronstufe, den Reichs-Insignien zur Seite, gestellt. Der Königliche Landtags-Kommissarius Staats-Minister von Bodelschwingh, ist an die linke Seite des Thrones neben die untere Stufe getreten, die Hof-Chargen haben sich zu Seiten des Thrones hinter die Prinzen Königl. Hoheiten und resp. zu den Staats-Ministern und die General-Majors von Below und von Forstner rechts neben die untere Thronstufe in Nähe des Reichs-Paniers gestellt; die beiden Eskorte-Offiziere sind zu Seiten des Throns zurückgetreten; die General- und Flügel-Adjutanten, der Geheime Kabinets-Rath, so wie die Gefolge der Prinzen Königl. Hoheiten, behalten in dem zwischen dem Eingange und den Sitzen der Mitglieder des Herrenstandes frei gelassenen Raume Platz. §. 10. Nach beendigter Thronrede übergeben Seine Majestät der König den Marschällen, welchen Allerhöchstdieselben den Vorsitz in den Versammlungen zu übertragen beschlossen haben, die Marschallstäbe als Zeichen ihrer Würde, worauf der Staats-Minister von Bodelschwingh auf Allerhöchsten Befehl den Vereinigten Landtag für eröffnet erklärt. §. 11. Demnächst erheben Sich Seine Majestät der König vom Throne und begeben Sich im Zuge in der oben gedachten Folge nach dem Rittersaale und in Allerhöchstihre Appartements zurück. §. 12. Mit Ausführung der vorstehenden Anordnungen ist von Seiner Majestät dem Könige der Hofmarschall Graf Keller beauftragt worden. Berlin, den 6. April 1847. Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl. von Bodelschwingh. Die Einladung zu der Feierlichkeit erfolgt durch Uebersendung des Programms.

Reglement
über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt: §. 1. Der Vereinigte Landtag wird von Uns in Person oder durch den von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet und geschlossen. Der Eröffnung geht eine gottesdienstliche Feier vorher. §. 2. Unser Kommissarius ist die Mittelsperson für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtage. Er übergiebt demselben Unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, so wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden. §. 3. Ueber den Geschäftsgang für diejenigen Fälle, in welchen nach §. 14 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages die beiden Versammlungen — des Herrenstandes und der übrigen Stände — die künftig die Namen „Kurie der Fürsten, Grafen und Herren" oder „Herrenkurie" und „Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden" oder „Kurie der drei Stände" führen sollen, zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammentreten, werden nachstehende (§§. 4—24) Vorschriften ertheilt. §. 4. Dem Marschall der Herrenkurie, welchem in den im §. 3 erwähnten Fällen die Geschäfts-Leitung und der Vorsitz zusteht, werden Unsere Propositionen, so weit sie die im §. 14 der Verordnung bezeichneten Gegenstände betreffen, und alle sonst von der Regierung ausgehende, auf diese Gegenstände bezügliche Mittheilungen zugefertigt, und bei ihm haben die Mitglieder ihre Anträge einzureichen. Er beruft und schließt die einzelnen Plenar-Versammlungen. Von seiner Anordnung hängt zunächst Alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung und auf Beschleunigung der Arbeiten Bezug hat. Wenn ein Mitglied dauernd verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, so muß dies dem Marschall angezeigt werden, welcher davon Unseren Kommissarius in Kenntniß zu setzen hat, damit, wenn das verhinderte Mitglied ein Abgeordneter ist, dessen Stellvertreter einberufen werde. §. 5. Zur Unterstützung des Marschalls bei Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen wird von dem Landtags-Marschall jeder Provinz für jeden Stand seiner Provinz aus den diesem Stande angehörigen Abgeordneten ein Ordner ernannt. Diese Ordner haben, so oft es nöthig ist, beim Zählen der anwesenden Mitglieder und derjenigen, welche bei Abstimmungen aufgestanden oder sitzen geblieben sind, mitzuwirken. Sie haben ferner die Namen derer, welche das Wort verlangen, zu vermerken und dem Marschall mitzutheilen, auch bei Wahlhandlungen die Stimmzettel einzusammeln. Für den Herrenstand werden die Functionen der Ordner von den Secretairen desselben (§. 26 a.) verrichtet. §. 6. Der Marschall der Herrenkurie ernennt im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände acht Secretaire, aus jeder Provinz einen. Dieselben haben ihn bei der Geschäftsführung, namentlich durch Verlesung der eingegangenen Schriften und bei Bewirkung der Abstimmungen zu unterstützen und in den Plenar-Versammlungen das Protokoll zu führen. Zu den vorkommenden Schreibereien, so wie zu der sonst etwa erforderlichen Assistenz der Secretaire, sowohl in den Plenar-Versammlungen als auch außerhalb derselben, können von dem Marschall geeignete Beamte unter Zustimmung Unseres Kommissarius angenommen werden. §. 7. Jeder Plenar-Berathung muß eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Diese Abtheilungen hat der Marschall der Herrenkurie im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände, mit angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen und des Stimm-Verhältnisses der verschiedenen Stände, zu ernennen und die Vorsitzenden derselben zu bestimmen. §. 8. Unsere Propositionen, so wie die sonst von der Regierung ausgehenden Mittheilungen, sind, ehe sie den Abtheilungen überwiesen werden, in einer Plenar-Versammlung zu verlesen. §. 9. Die einzelnen Abtheilungen treten zur Berathung der ihnen überwiesenen Sachen auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Dieser hat den Geschäftsgang zu leiten und die Referenten zu ernennen. §. 10. Der Vortrag des Referenten kann sowohl mündlich als schriftlich erstattet werden. Nach Beendigung dieses Vortrages in der Abtheilung beginnt deren mündliche Berathung. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit der Meinungen, so hat der Vorsitzende die zu entscheidenden Fragen aufzustellen und die Abstimmung darüber zu veranlassen. §. 11. Ueber die Berathung und deren Ergebnisse (§. 10) ist ein Protokoll zu führen und von allen anwesenden Mitgliedern der Abtheilung zu vollziehen. In der Regel wird auf Grund dieses Protokolls ein besonderes Gutachten von dem Referenten entworfen, welches hiernächst in der Abtheilung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer von allen anwesenden Mitgliedern zu vollziehenden Reinschrift nebst den bezüglichen Schriftstücken durch den Vorsitzenden dem Marschall des Herrenstandes einzureichen ist. In einfachen Sachen kann das Protokoll die Stelle des Gutachtens vertreten. §. 12. Unsere Staats-Minister, so wie die von Uns abgeordneten Beamten (Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J. §. 22), können den Berathungen der Abtheilungen beiwohnen, um, wie sie es nöthig finden, Aufklärung zu geben und Mißverständnisse zu berichtigen. Die Staats-Minister sind jedoch befugt, sich hierbei durch andere geeignete Beamte vertreten zu lassen. Es muß daher vor dem Beginn einer jeden Berathung in den Abtheilungen von deren Gegenstande Unserem Kommissarius zur erforderlichen weiteren Benachrichtigung Kenntniß gegeben werden. §. 13. Das Gutachten der Abtheilung (§. 11) wird gedruckt. Jedes Mitglied der Plenar-Versammlung erhält ein Exemplar zu seiner Information, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist zur Verfügung Unseres Kommissarius zu stellen. Bei Vertheilung des Gutachtens ernennt der Marschall des Herrenstandes zugleich den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung. §. 14. In der Plenar-Versammlung führt der Marschall den Vorsitz. Auf beiden Seiten des Marschalls sitzt der Herrenstand. Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze nach Provinzen und in diesen nach Ständen ein. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Gutachtens der Abtheilung durch den Referenten; hiernächst eröffnet der Marschall die mündliche Berathung. §. 15. Für die Berathung (§. 14) gelten folgende Regeln: a) Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an und begiebt sich, nachdem es dazu von dem Marschall aufgefordert worden, auf den zum Reden bestimmten Platz. Kein Mitglied darf von einem anderen als von diesem Platz aus reden. b) Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihefolge der Redner. c) Diese Reihefolge gilt weder für die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, noch für Unsere Staats-Minister und diejenigen Unserer Beamten, welche in Unserem Auftrage der Berathung beiwohnen; dieselben erhalten das Wort, so oft sie es verlangen, und sind befugt, von ihren Sitzen aus zur Versammlung zu sprechen. Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen. Dasselbe gilt von solchen Mitgliedern, welche Bemerkungen, die sich auf ihre Person beziehen, sofort kurz zu berichtigen wünschen. d) Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig. e) Die Reden dürfen nur an den Marschall gerichtet werden. f) Wer Aeußerungen einmischt, welche den Gegenstand der Berathung nicht betreffen oder von der zur Erörterung stehenden Frage abschweifen, ist von dem Marschall an die Ordnung zu erinnern. g) Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten. h) Der Marschall ist berechtigt, die Redner, so oft er es zur Leitung der Debatte nöthig findet, zu unterbrechen. Außerdem darf kein Redner in seinem Vortrage unterbrochen werden. Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall die Berathung für geschlossen. Derselbe ist auch befugt, wenn er die Erörterung des Gegenstandes für erschöpft hält, die Versammlung hierauf aufmerksam zu machen. Widersprechen alsdann 24 Mitglieder der Schließung der Berathung, und findet sich der Marschall hierdurch nicht veranlaßt, die Fortsetzung der Berathung selbst nachzugeben, so ist die Frage: „ob jener Widerspruch zu berücksichtigen sei?" zur Abstimmung zu bringen. §. 16. Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Marschall die aus derselben sich ergebenden Fragen und bestimmt deren Reihefolge. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein oder durch eine einfache Alternative erschöpfend beantwortet werden können. Den Mitgliedern der Versammlung sind zwar Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen und deren Reihefolge gestattet; dem Ermessen des Marschalls bleibt aber überlassen, ob und inwiefern diese Erinnerungen zu berücksichtigen sind. § 17. Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, ist keine Abstimmung erforderlich. Auch bedarf es nicht sogleich der Abstimmung, wenn sich bei der Diskussion ein Uebergewicht für eine der verschiedenen Meinungen kundgegeben hat. Dem Marschall steht in solchem Falle frei, der Versammlung zu erklären, daß er diese Meinung für die der Mehrheit annehmen werde, sofern nicht 24 Mitglieder widersprechen sollten. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so muß abgestimmt werden. Die Fassung der an den Vereinigten Landtag gelangenden Gesetz- oder Verordnungs-Entwürfe bleibt von der Berathung und Abstimmung desselben ausgeschlossen. §. 18. Die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ausnahmsweise durch namentlichen Aufruf aller anwesenden Mitglieder nach alphabetischer Ordnung, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstaben fortgerückt wird. Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses geben ihre Stimme zuletzt, unmittelbar vor dem Marschall ab. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Marschalls den Ausschlag. Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden, wenn der Marschall sie für nöthig hält oder 24 Mitglieder sie verlangen. §. 19. Bei der Sonderung in Theile (§. 17. der Verordnung) hat, wenn sie nach Provinzen stattfindet, in der Versammlung der zur besonderen Berathung zusammentretenden Mitglieder der Provinz deren Landtags-Marschall und, wenn die Sonderung nach Ständen stattfindet, in dem zur besonderen Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Herren-Kurie den Vorsitz zu übernehmen; derselbe kann aber einen der Marschälle der Provinzial-Landtage damit beauftragen. Ein Stimmenrecht hat der Vorsitzende eines zur besonderen Berathung zusammentretenden Standes hierbei nur, wenn er diesem Stande angehört. § 20. Das über die Berathung und deren Ergebnisse aufzunehmende Protokoll muß außer einer kurzen Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Verhandlung: a) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung, b) die Resul-

äte der Abstimmung, und c) die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse enthalten. §. 21. Das Protokoll wird in einer der nächsten Plenar-Versammlungen verlesen. Wer gegen das Protokoll eine Erinnerung macht, ist verpflichtet, eine derselben entsprechende, bestimmt formulirte Fassung vorzuschlagen. Entstehen darüber Differenzen, welche der Marschall nicht sogleich beseitigen kann, so hat derselbe ohne Gestattung einer Diskussion die Abstimmung darüber zu veranlassen: ob die Abänderung angenommen werden soll oder nicht. Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen, bei Gelegenheit der gegen das Protokoll erhobenen Erinnerungen, nicht angefochten werden. Das Protokoll ist von dem Marschall, den Referenten und zwei Secretairen zu vollziehen. §. 22. Auf Grund sämmtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderweitigen Plenar-Versammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer in gleicher Weise, wie das Protokoll (§. 21.), zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserem Kommissarius zu übergeben ist. §. 23. Die Protokolle über die Plenar-Berathungen werden gedruckt; jedes Mitglied erhält zwei Exemplare zu seinem Gebrauche, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist unserem Kommissarius zum Gebrauche für die Regierung zu überweisen. §. 24. Zur vollständigen Aufzeichnung der Plenar-Verhandlungen werden vereidigte Stenographen angestellt. Die von denselben abgefaßten Berichte über die Verhandlungen jeder Sitzung sind durch den Secretair, welcher in derselben das Protokoll geführt hat, unter Zuziehung eines zweiten Secretairs zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen, wobei dieselben jede etwa vorgekommene verletzende Aeußerung daraus zu entfernen haben. Die Berichte gelangen sodann an den Marschall zur Genehmigung, worauf sie, wenn der Vereinigte Landtag die Veröffentlichung seiner Verhandlungen wünscht, ohne weitere Censur mit Nennung der Namen, durch vollständigen Abdruck in der Allgemeinen Preußischen Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es steht jedoch dem Vereinigten Landtage jederzeit frei, diejenigen Verhandlungen, bei welchen er es für angemessen erachtet, von der Veröffentlichung auszuschließen. Ebenso ist unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen. §. 25. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 4. bis 24.) gelten auch für den Geschäftsgang in den besonderen Versammlungen Kurie der Fürsten, Grafen und Herren und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden, jedoch mit folgenden Modificationen: a) In der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden gebühren alle in den §§. 4 bis 24 dem Marschall der Herren-Kurie überwiesenen Functionen dem Marschall der Kurie der drei Stände. b) Aus dem Herrenstande werden zu dem im §. 8. bezeichneten Verrichtungen nur zwei Secretaire ernannt. c) In den Plenar-Versammlungen der Herrenkurie reden die Mitglieder, welchen der Marschall das Wort giebt, stehend, von ihren Plätzen aus. d) In Stelle der in den §§. 15, 17 und 18 vorgeschriebenen Zahl von 24 Mitgliedern tritt für die Plenar-Berathungen der Herrenkurie die Zahl von 6 Mitgliedern. e) Wenn in der Kurie der drei Stände die Abgeordneten eines Standes in Theile gehen, so führt in dem zu abgesonderter Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Kurie der drei Stände selbst den Vorsitz. Ein Stimmrecht gebührt ihm dabei nur, sofern er diesem Stande angehört. Wenn die Abgeordneten einer Provinz von dem Rechte der Sonderung in Theile Gebrauch machen, so treten dieselben — jedoch nur für den jedesmal vorliegenden besonderen Zweck — mit den dem Herrenstande angehörenden Mitgliedern des Landtages dieser Provinz unter dem Landtags-Marschall der Provinz zu abgesonderter Berathung zusammen. In gleicher Weise wird verfahren, wenn Wir, dem Vorbehalte im §. 17 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages zufolge, von einer der acht Provinzen desselben ein abgesondertes Gutachten von einem der drei durch abgeordnete vertretenen Stände erfordert, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz in den Versammluugen dem Marschall der Kurie der drei Stände, der aber ein Stimmrecht dabei nur dann auszuüben hat, wenn er dem zu abgesonderter Berathung zusammentretenden Stande selbst angehört. Der Marschall kann in solchen Fällen die Führung des Vorsitzes auch einem von ihm auszuwählenden Abgeordneten des betreffenden Standes übertragen. §. 26. Außerdem werden für die besonderen Versammlungen der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden noch nachstehende Vorschriften ertheilt: a) Anträge auf Bitten und Beschwerden (Petitionen) müssen innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Eröffnung des Vereinigten Landtages dem Marschall derjenigen Kurie desselben, welcher der Antragsteller angehört, schriftlich eingereicht werden. Die Marschälle haben Unserem Kommissarius diese Anträge abschriftlich mitzutheilen und solche, ohne vorgängige Verlesung in einer Plenar-Versammlung, den betreffenden Abtheilungen zu überweisen. b) Fällt das Abtheilungs-Gutachten gegen einen Petitions-Antrag aus, so hat der Marschall die Plenar-Versammiung, nachdem in derselben das Abtheilungs-Gutachten und, auf Verlangen der Versammlung, auch der Petitions-Antrag selbst verlesen worden ist, vor Eröffnung der Betrathung zu befragen: ob der Petitions-Antrag in Berathung genommen werden solle? Erklären sich hierauf nicht in der Herrenkurie wenigstens 6 Mitglieder, in der Kurie der drei Stände aber wenigstens 24 Mitglieder durch Aufstehen für die Bejahung dieser Frage, so gelangt der Petitions-Antrag nicht zur Berathung, wird vielmehr ohne Weiteres als verworfen betrachtet. c) Ist ein Petitions-Antrag in einer der beiden Kurien — in der Herrenkurie oder in der Kurie der drei Stände — durch eine Majorität von mindestens $\frac{2}{3}$ Stimmen angenommen worden, so wird der Beschluß, daß die beantragte Petition an Uns zu richten sei, unter Angabe der Gründe, in einer nach §. 22. zu vollziehenden Ausfertigung unmittelbar dem Marschall der anderen Kurie mitgetheilt, welcher die Sache in der vorgeschriebenen Weise zur Plenar-Berathung vorbereiten läßt. Wird der Antrag auch hierbei durch eine Majorität von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommen, so ist die Erklärung des Beitritts zu dem Beschluß derjenigen Kurie, von welcher der Petions-Antrag ausgegangen ist, nebst einer Aeußerung über die Gründe, in der §. 22. vorgeschriebenen Form auszufertigen, worauf Uns beide Ausfertigungen, mittelst eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentations-Berichts, durch Vermittelung Unseres Kommissarius zu übcrreichen sind. d) Erhält ein in der einen Kurie angenommener Petitions-Antrag bei der Plenar-Berathung in der anderen Kurie nicht eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen, so ist davon der Marschall der ersteren, unter Zurücksendung des ausgefertigten Beschlusses derselben, zu benachrichtigen. e) Wenn ein von der einen Kurie beschlossener Petitions-Antrag bei der Plenar-Berathung in der anderen Kurie durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen nur unter Modificationen angenommen wird, so ist auch hierüber ein motivirter Beschluß in der §. 22. vorgeschriebenen Form auszufertigen, welcher sodann unmittelbar dem Marschall derjenigen Kurie, von welcher der Petions-Antrag ausgegangen ist, übersandt uud hierauf in letzterer zur Berathung und Abstimmung gebracht wird. Beschließt dieselbe, durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen, den von der ande- Kurie nöthig befundenen Modificationen vollständeig beizutreten, so wird Uns dieser Beschluß, nebst den beiden früheren Beschlüssen, in vorschriftsmäßiger Ausfertigung, mittelst eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentations-Berichts durch Vermittelung Unseres Kommissarius überreicht. Wenn hingegen diejenige Kurie, von welcher Petitions-Antrag ausgegangen ist den von der anderen Kurie beschlossenen Modificationen desselben nicht vollständig beitritt, so wird der Antrag als verworfen betrachtet. f) Unsere Propositionen werden Wir entweder zuerst der einen oder der anderen der beiden Kurien des Vereinigten Landtages, oder beiden Kurien gleichzeitig vorlegen lassen. In allen Fällen ist die nach §. 22. abzufassende Erklärung jeder Kurie über eine solche Proposition durch den Marschall derselben ohne vorgängige Communication mit dem Marschall der anderen Kurie Unserem Kommissarius zu übergeben. g) In einer jeden der beiden Kurien müssen vorzugsweise Unsere Propositionen zur Erledigung gebracht werden. §. 27. Die Jahres-Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden werden mit den über deren Prüfung von der ständischen Deputation für das Staatsschulden-Wesen abgefaßten Denkschriften durch Unseren Kommissarius den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtages gleichzeitig vorgelegt und in jeder derselben nach erfolgter Vorberathung in der betreffenden Abtheilung, Behufs des an Uns zu erstattenden Gutachtens, abgesondert zur Plenar-Berathung gebracht. §. 28. Wenn bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden eine Stelle erledigt ist, so werden die Uns für dieselbe vom Vereinigten Landtage vorzuschlagenden drei Kandidaten auf die dieserhalb von Uns ergangene Aufforderung vermittelst verdeckter Stimmzettel gewählt, welche von den Ordnern (§. 5.) einzusammeln und von den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtages unter Zuziehung der Secretaire zu eröffnen sind. Diejenigen drei Kandidaten, welche relativ die meisten Stimmen für sich haben, sind als gewählt anzusehen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 29. Sollten über die Auslegung der vorstehenden Vorschriften (§§. 4 bis 28 Zweifel entstehen, so ist einstweilen und, bis Wir darüber entschieden haben werden, nach der Bestimmung des vorsitzenden Marschalls zu verfahren. §. 30. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden erhalten für die Zeit ihrer Theilnahme an dem Vereinigten Landtage, so wie für die Reise hin und zurück, außer dem Ersatz der Reisekosten, täglich drei Thaler Diäten. Die Reisekosten drr Abgeordneten, so wie die allgemeinen Kosten des Vereinigten Landtages, werden aus der Staats-Kasse berichtigt, die Diäten sind dagegen in gleicher Weise wie die für die Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen aufzubringen. §. 31. Wir behalten Uns vor, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintretreten zu lassen, wenn solche nach den darüber gesammelten Erfahrungen künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr v. Canitz.
v. Düesberg."

Berlin, den 10. April. Nach dem heutigen Militair-Wochenblatt ist der General-Major von Werder I., Commandeur der 13ten Infanterie-Brigade, zum Kommandanten von Stralsund, der General-Major von Borcke, Commandeur der 14. Landwehr-Brigade, zum Commandeur der 13. Infanterie-Brigade, der Oberst von Niesewand, Commandeur des 28. Infanterie-Regiments, zum Commandeur der 14. Landwehr-Brigade, der Oberst-Lieutenant Berger, vom 21. Infanterie-Regiment, zum interim. Commandeur des 28. Infanterie-Regiments, der Oberst-Lieutenant von Puttkammer, aggr. der Garde, zum interim. Brigadier der 1. Artillerie-Brigade, der Hauptmann Roehl, von der 2. Artillerie-Brigade, mit Beibehaltung seiner Compagnie, so wie der Hauptmann, Baron Kurzbach von Seydlitz, Artillerie-Offizier des Platzes Torgau, in der Garde-Artillerie-Brigade als Compagnie-Chef versetzt und zum überzähligen Major ernannt, und der Oberst und Flügel-Adjutant von Hahn, Chef vom Generalstabe der General-Inspektion der Artillerie, unter Ernennung zum Brigadier der Garde-Artillerie-Brigade, von der Dienstleistung bei der Kommission zur Prüfung militairwissenschaftlicher und technischer Gegenstände entbunden, dieser Kommission dagegen der Oberst-Lieutenant Encke, Brigadier der 1. Artillerie-Brigade, unter Ernennung zum Chef des Generalstabes der General-Inspektion der Artillerie, überwiesen worden. Ferner ist den Hauptleuten Bergwelt, von der 5. Artillerie-Brigade, Burg, Lehrer bei der vereinten Artillerie- und Ingenieur-Schule Wolff (Zeug-Hauptmann) in Neiße, der Charakter als Major beigelegt und dem General-Major de Finance, Commandeur der 15. Landwehr-Brigade, als General-Lieutenant mit Pension der Abschied bewilligt worden. Dasselbe Blatt enthält noch folgende amtliche Mittheilungen: Um die Verdienste des Generals der Infanterie von Aster in dauerndem Andenken zu erhalten, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. März d. J. dem Kernwerk auf der pfaffendorfer Höhe bei Koblenz die Benennung Aster Stein beizulegen geruht. Um die Verdienste des verstorbenen kommandirenden Generals des 5. Armee-Corps, Generals der Infanterie von Grolman, so wie des Chefs des Generalstabes der Armee, Generals der Infanterie von Krauseneck, und insbesondere den Antheil, welchen dieselben an dem Plane zur Befestigung von Königsberg in Pr. haben, in dauerndem Andenken zu erhalten, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. d. M. zu bestimmen geruht, daß daselbst die auf dem rechten Pregel-Ufer vom oberen Anschluß bis zum Oberteich belegenen Festungsfronten „die Grolmanschen Fronten," so wie die auf dem rechten Pregel-Ufer vom unteren Anschluß bis zum Oberteich belegenen Festungsfronten „die Krauseneckschen Fronten," außerdem aber das bisherige Bastion Kalthoff künftighin „Bastion Grolman" und das bisherige Hufen-Bastion künftighin „Bastion Krauseneck" benannt werden sollen.

Berlin den 9. April. Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin enthält den folgenden Allerhöchsten Befehl: „Auf Ihren Bericht vom 22sten v. M. genehmige Ich, daß fortan von dem nachbenannten Wildpret, beim Eingange in die hiesige Residenz, eine Steuer zum Besten der städtischen Armen-Kasse nach folgenden Tarifsätzen erhoben werde: von einem

Stück Rothwild 3 Rthlr, von einem Stück Dammwild 2 Rthlr., von einem Schwein 1 Rhtlr. 15 Sgr., von einem Reh 20 Sgr., von einem Frischling 20 Sgr., von einem Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen 5 Sgr, von einem Hasen 2 Sgr., von einer wilden Ente 1 Sgr. Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes ist die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, so wie für den Kopf eines Schweines, der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den in der Bestimmung des Artikels 3 zu 1 des Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins (Gesetz-Sammlung Seite 141) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlacht-Steuer bestehenden Straf-Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Mein gegenwärtiger Befehl ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen. Berlin, den 8. März 1847. (gez.) Friedrich Wilhelm. An die Staats-Minister von Bodelschwingh und v. Duesberg."

Berlin, den 11. April. Die feierliche Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags hat heute in der durch das bereits mitgetheilte Programm bezeichneten Weise stattgehabt.

Berlin. — Dem Gerüchte, daß der Stadtgerichtsrath Simon wegen seiner Schrift „Annehmen oder Ablehnen" während seines Aufenthalts in Mannheim verhaftet worden sei, kann auf das Bestimmteste widersprochen werden. Hr. Simon reiste vor einigen Tagen hier durch nach Breslau, um dort sein Geschick ruhig abzuwarten. Er wohnte während seiner diesmaligen kurzen Anwesenheit hier im Hôtel de Saxe und wurde von Niemandem belästigt.

Die Nachricht, es solle die beantragte Petition der Stadt Berlin auf Oeffentlichkeit des Criminal-Gerichtsverfahrens für die ganze Monarchie nach dem Beschlusse der Communal-Behörden auf sich beruhen, könnte leicht zu Mißverständnissen führen. Allerdings soll jener Beschluß gefaßt sein, aber nicht, weil man sich von der Unzweckmäßigkeit der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens überzeugt hat, sondern wie man aus guter Quelle hört, weil die städtischen Behörden, wiewohl von der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der ausgedehnteren Oeffentlichkeit überzeugt, ihre Competenz zur Stellung eines desfallsigen Antrages bezweifelt haben sollen. Es läßt sich indessen bei der Wichtigkeit der Sache wohl von andern Seiten her deren Anregung erwarten, zumal unser Kriminal-Verfahren täglich mehr Beifall gewinnt.

Man wird sich des Prozesses erinnern, welchen das Kaiser Alexander Grenadier-Regiment gegen den hiesigen Schriftsteller Dr. Lubarsch anhängig gemacht hatte, weil er in seinen „Geheimnissen" einen Offizier von schlechten Sitten in der Uniform dieses Regiments auftreten läßt. Das Offizier-Corps des Regiments und die Appellations-Instanz, sein Commandeur, waren mit ihren Strafanträgen jedoch besonders auch aus dem Grunde abgewiesen, weil sie durchaus keine rechtlich bestehende Corporation bilden und zu ihren Anträgen also nicht legitimirt waren. Gegenwärtig sollen militairischerseits Schritte geschehen sein, welche eine korporative Anerkennung vor dem Gesetze bezwecken; eine solche dürfte wegen der daran geknüpften solidarischen Verpflichtungen ihre Schwierigkeit haben, und speziell in Bezug auf das Schuldenwesen der Einzelnen manche unangenehme Reclamationen herbeiführen können.

Um den Prozeß der Polnischen Gefangenen vollständig zu führen, bedarf es noch der Herüberführung von etwa hundert Personen nach Berlin, welche sich noch an andern Orten befinden. Wie schon gemeldet, ist der Prozeß selbst seit einiger Zeit aus den Händen des Staatsanwalts und seiner Gehülfen in das Stadium der Anklagekammer übergegangen, welche durch die Kammergerichtsräthe Nicolovius und Striethorst und den Assessor Oppenheim gebildet wird. Diese verweisen die, als dazu geeignet gefundenen, Anklagen sodann vor den ordentlichen Richter und entlassen schon alle diejenigen Gefangenen, für welche die Anklagepunkte keinen Grund zu fernerer Verfolgung bieten, gemäß §. 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1846, welcher lautet: „Sowohl während der gerichtlichen Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung, steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu." Hingegen gestattet indeß noch §. 13. dem Staatsanwalt binnen einer zehntägigen präklusivischen Frist eine Beschwerde an das Appellationsgericht: „Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben." Nach diesem Verfahren in der Voruntersuchung sollen nun schon mehrere Angeklagte ihrer Haft entlassen sein, ohne daß dagegen Einspruch erhoben wäre. Wir führen diese Umstände an, damit Jeder erkenne, es befinden sich die Angeklagten in den Händen der Gerichte, und daß es sich in keiner Weise um eine polizeiliche Verfolgung handele. Wenn es daher allerdings, besonders auch den Angehörigen der vielen Gefangenen, schmerzlich sein muß, sie überhaupt in ihrem gegenwärtigen Zustande zu wissen, so kann doch eine Beruhigung für sie darin liegen, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, werden gerichtet werden; gewiß ein bedeutender Unterschied gegen das im Nachbarstaate beobachtete Verfahren.

Berlin. — Die seit kurzem bestehenden freundschaftlichen Geldverhältnisse zwischen Frankreich und Rußland lassen unsere Politiker vermuthen, daß der Kaiser Nikolaus den König Louis Philipp wohl nächstens mit einem Besuche überraschen werde (?!) — Daß mehrere unserer Minister und andere hochgestellte Männer zur Zeit des hier versammelten Landtags für die Stände des Abends Routs eröffnen werden, unterliegt wohl keinem Zweifel mehr. — Man scheint es hier mißfällig aufgenommen zu haben, daß dem Kaufmann Franz Raveaux zu Köln gleich nach seiner jüngst überstandenen achttägigen Gefängnißstrafe von seinen Freunden ein kostbarer Pokal bei einem ihm veranstalteten Festessen überreicht worden ist.

Königsberg. — (Schls. Z.) Am Charfreitage wurde, wie mir berichtet, die Hausandacht bei dem Prediger Detroit polizeilich gestört, und am ersten Osterfeiertage wurde die vom Prediger Rupp geleitete Andacht der freien evang. Gemeinde im Saale der Harmonie durch Polizei-Beamte unterbrochen. Doch wurde diese Störung durch die Gemeinde beseitigt, welche, fest davon überzeugt, in ihren heiligsten Rechten durch solches Einschreiten gekränkt zu sein, die Polizei-Beamten zur Thüre hinausdrängte, und dann ruhig ihre Andacht fortsetzte. — Die Königsberger Zeitung enthält über obenerwähnten Vorfall folgenden Bericht. „Königsberg den 4. April. Der Andrang zu dem Gottesdienst der freien evang. Gemeinde war am Charfreitage so groß, daß nicht allein beide Säle, sondern auch der sehr geräumige Hausflur bis in seine entlegensten Ecken, wohin kaum einzelne Silben des Redners gelangen konnten, gedrängt voll waren. Dies zwang mit unabweislicher Nothwendigkeit zur endlichen Ausführung eines längst gefaßten Gemeindebeschlusses, zu Ostern, wo ein gleicher Andrang vorauszusehen war, gleichzeitig in zwei Lokalen zu predigen. Um dabei alles Aufsehen zu vermeiden, war der Vorstand Sonnabend Abends dahin überein gekommen, nur hin und wieder einzelne Gemeindeglieder davon in Kenntniß zu setzen, damit sie und die Ihrigen dem übermäßigen Gedränge dort entgehen und, wenn auch nur in kleinem Kreise, ihr Osterfest in Ruhe feiern könnten. Die Polizei, welche, wie bekannt, schon am vergangenen Sonntage sich der Abhaltung eines Gottesdienstes in der jüdischen Resource widersetzt hatte, versuchte auch dieses Mal denselben durch Aufstellung einiger Beamten zu hindern. Die Versammelten ließen sich jedoch dieses Mal nicht abhalten bei einander zu bleiben, und die Dinge, die da kommen würden, ruhig abzuwarten. Da geschah es, daß, während in dem Vorzimmer einer der Polizeibeamten einem Kandidaten das Sprechen vor der Versammlung unter Androhung empfindlicher Strafen zu untersagen sich bemühte, plötzlich aus dem nach hinten gelegenen Saale die kräftige, hoch erhobene Stimme Dr. Rupp's ertönte: Christ ist erstanden! der Gottesdienst hat seinen Anfang genommen; die Polizei zog sich zurück. Mit hinreißender Begeisterung schilderte der Redner die Geschichte von der Auferstehung Jesu als eine Weissagung auf unsere Zeit; das lang geschlossene Grab der Menschheit öffne sich und empor steigen die Heiligthümer der Freiheit, Liebe und Wahrheit. Indem dies mit steigender Beredsamkeit den Versammelten geschildert wird, öffnet sich die Thür und ein höherer Polizeibeamter geht gerade auf Dr. Rupp los. Wie Ein Mann erhebt sich die ganze Versammlung und bildet eine undurchdringliche Mauer zwischen Prediger und Polizei. Die Aufregung, die nun folgte, läßt sich schwer beschreiben. Während Dr. Rupp sich in seinem Vortrage nicht einen Augenblick stören läßt, vielmehr mit der erhöhtesten Kraft der Rede der Gewalt gebietet zu weichen, wo Christen sich zum Herrn erheben, während Frauen und Kinder Thränen des Schmerzes und der Aufregung vergießen, während der Polizeibeamte im Namen des Gesetzes die Auflösung der Versammlung und das Schweigen des Redners fordert, erhält derselbe von allen Seiten die entschiedene Erklärung, das die ganze Versammlung für den Redner einstehe und daß hier keine andere Maßregel getroffen werden könne, als die ganze Versammlung fortzuführen. Stehe der Beamte im Namen des Königs hier, so hätten die Anwesenden sich versammelt im Namen Gottes. Der Polizeibeamte, einsehend, daß er hier nichts vermöge, zog sich nach dem Vorzimmer zurück, in dem eine höchst lebhafte Debatte zwischen ihm und einigen Gemeindegliedern fortgesetzt wurde. Dr. Rupp beendete mit der größten Gelassenheit seinen Vortrag und die Versammlung stimmte mit einer Begeisterung, wie sie vielleicht selten dagewesen, jenes Gellertsche Lied an: Jesus lebt, mit ihm auch ich. — Das Herz hiervon übervoll langte ein Gemeindeglied bei der Schwesterversammlung in der Deutschen Resource gerade in dem Augenblicke an, als das Amen über die ruhig ihr Osterfest feiernden Brüder ertönte; es begab sich dasselbe nach dem unterdeß gesungenen Schlußliede an den Ort des Redners, berichtete der zahlreichen Versammlung in warmen Worten das Vorgefallene und forderte sie auf, dieses ernste wichtige Ereigniß mit in ihre weitere Osterbetrachtung aufzunehmen — Der Eindruck, den diese Mittheilung auf die Versammlung machte, war so groß, daß der Vorschlag eines Gemeindegliedes, das Reformationslied: „Eine feste Burg ist unser Gott" anzustimmen, den lebhaftesten Anklang fand. — Mit diesem Liede endete die Feier des ersten Osterfeiertages für die freie evangelische Gemeinde. E. Herrendörfer.

Königsberg den 7. April. In Folge des in den Osterfeiertagen entstandenen Konflikts der freien evang. Gemeinde mit der Polizeibehörde soll der Herr Polizeipräsident gegen die Vorsteher dieser Gemeinde, welche den beorderten Beamten den Gehorsam verweigerten, vorläufig hohe Geldstrafen festgesetzt haben.

Ausland.

Deutschland.

Heidelberg den 6. April. (Fr. J.) Heute wurde hier und wahrscheinlich zu gleicher Zeit in Berlin eine acht Bogen starke Schrift unseres Gervinus über die neue Preußische Reichsverfassung ausgegeben, welche ohne Zweifel in ganz Deutschland, namentlich aber in Preußen, großes Aufsehen machen wird.

Freiburg. — Der Freiburger Zeitung wird aus Mannheim (freilich nicht in bestimmter Weise) mitgetheilt, Obergerichts Advokat Hecker, der frühere Badische Deputirte, habe um einen dreimonatlichen Urlaub nachgesucht, um sich in Algier ansiedeln und seine Familie dorthin nachkommer lassen zu können.

(Beilage.)

Frankreich.

Paris den 6. April. In der gestrigen Sitzung der Deputirten-Kammer legte der Minister des Innern den Gesetz-Entwurf in Betreff der geheimen Ausgaben vor.

Vom Cassationshofe sind die Appellationen der zum Tode Verurtheilten von Buzançais verworfen worden.

Graf St. Aulaire ist gestern von London hier eingetroffen und hat sogleich eine Audienz beim Könige und eine Unterredung mit Herrn Guizot gehabt.

Herr Guizot soll dem Fürsten Metternich eine Denkschrift des Herrn Bois le Comte, Französischen Gesandten in der Schweiz, über die von Seiten Frankreichs in den Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zu beachtende Politik übersandt haben.

Es ist eine unleugbare Thatsache, daß in den Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten die Französische Flagge bei weitem im Nachtheile ist. Nicht wenig trägt dazu eine auf wahrhaft beunruhigende Weise seit einiger Zeit überhand nehmende Erscheinung bei, die zunehmende Desertion der Mannschaften der Französischen Handesschiffe in den Vereinigten Staaten. Die Französische Handels-Marine und, da diese zugleich die Pflanzschule für die Matrosen der Kriegs-Marine ist, auch der Staat selbst sehen sich dadurch aufs ernstlichste gefährdet. Als im vorigen Jahre die Transporte des in Nord-Amerika für Frankreichs Regie angekauften Tabacks eine größere Anzahl Schiffe nach den Häfen der Vereinigten Staaten geführt hatte, ertönten bald von allen Seiten die Klagen der Französischen Schiffs Capitäne, deren Mannschaften in Masse sich von den Amerikanischen Werbern gewinnen ließen, wogegen die Capitaine weder bei den Französischen Konsuln, noch bei den Amerikanischen Behörden den nöthigen Schutz finden. In diesem Jahre, wo zahlreiche Französische Schiffe zur Bewerkstelligung der Mehl-Transporte nach den Häfen der Vereinigten Staaten kommen, erneuern sich ganz dieselben Vorgänge, und die Französische Schiffahrt hat daselbst fortwährend mit Schwierigkeiten und Hemmnissen zu kämpfen, auf welche sie sonst nirgends stößt. Die Französische Regierung wird sich deshalb früher oder später genöthigt sehen, bei der Amerikanischen Regierung Schritte zu thun, auf daß diesem für Frankreich so nachtheiligen Zustande der Dinge ein Ende gemacht werde.

Spanien.

Madrid den 31. März. (Galign. Mess.) Gestern Abend wurde beschlossen, Herrn Olozaga die Erlaubniß zur Rückkehr nach Spanien zu ertheilen. Sein Bruder richtete hierüber eine ehrerbietige Denkschrift an die Königin, und Ihre Majestät schrieb an den Rand derselben: „Dieses Gesuch ist zu gewähren.“ Die Denkschrift wurde dann an den Präsidenten des Minister-Raths eingesandt, der sie sofort seinen Kollegen vorlegte. Diese kamen denn auch überein, nach den Wünschen Ihrer Majestät zu handeln. Ehe sie jedoch das Weitere in der Sache verfügten, beschlossen sie, mit der Königin noch darüber zu konferiren, und bei dieser Gelegenheit soll Ihre Majestät sick folgendermaßen ausgesprochen haben: „Ich schrieb auf die Eingabe, daß Herrn Olozaga die Erlaubniß zur Rückkehr nach Spanien ertheilt werden solle, weil ich, da wir in eine neue Aera der Versöhnung und des Vergessens von Beleidigungen eintreten, selbst mit einem Beispiel des Vergebens und Vergessens vorangehen wollte.“ So wird in den bestunterrichteten Kreisen erzählt.

Das Kabinet ist nun durch die Ernennnng des Herrn Bahamonde zum Justiz-Minister vollständig geworden. Der neue Minister ist jetzt Rektor der hiesigen Universität und hat stets zur Partei der Moderados gehört.

Der neue Minister des Innern hat seine Amtsführung mit einer Maßregel eröffnet, die ihn sehr beliebt zu machen verspricht; er hat nämlich verfügt, daß das Zeitungsporto sogleich um die Hälfte herabgesetzt werden soll.

Der Heraldo meldet, daß der Herzog von Glücksberg vom Könige der Franzosen an Graf Bresson's Stelle zum Gesandten am Spanischen Hofe ernannt sei, und fügt hinzu, daß es unmöglich gewesen wäre, eine bessere Wahl zu treffen, da der neue Gesandte sich eben so durch ausgezeichnete Fähigkeit wie durch diplomatischen Takt auszeichne.

General Breton, der Exgeneralkapitain von Catalonien hat im „Fomento“ von Barcelona einen Brief veröffentlicht, worin er den Deputirten Galvez Canero, der in der Cortessitzung vom 9. März schwere Anklagen gegen ihn erhoben hatte, einen infamen Verläumder nennt und mit den Worten schließt: Ich erkläre ihn also für unwürdig, in den Cortes zu sitzen. In jedem andern konstitutionellen Lande würde ein solches Auftreten eines Militairs gegen einen Deputirten streng bestraft werden; in Spanien sind die Anarchie und die Verwirrung so groß, daß so etwas unbeachtet vorübergeht. Breton bleibt General und Canero Deputirter, und Alles ist gut.

Großbritannien und Irland.

London, den 3. April. Der Sun von gestern Abend enthält die ihm mit Expressen von Portsmouth zugekommene Nachricht, daß dort und in Woolwich gestern Morgen Befehle zur unverweilten Einschiffung eines Bataillons Marine-Soldaten nach Lissabon eingetroffen, und daß diese Truppen am Nachmittag in der Dampf-Fregatte „Sidon“ abgegangen waren, die nach Ausschiffung derselben unverweilt nach England zurückkehren, soll. Man glaubte, nach Plymouth und Chatham wären ähnliche Befehle ergangen, und nimmt an, daß es in Folge eines Wunsches der Königin von Portugal geschehen sei, dem so gefährlichen, sich hinziehenden Bürgerkriege dort ein rasches Ende zu machen.

In Dublin ist eine Soyersche Suppen-Anstalt jetzt eröffnet worden; 400 Personen können gleichzeitig ihr Mahl darin einnehmen, wozu ihnen 5 Minuten gestattet sind. Nach Herrn Soyer's Berechnung würde er bis 10,000 Personen in 5 Stunden zu sättigen im Stande sein. Löffel und Teller sind an den Tischen befestigt; beim Verlassen der Anstalt erhalten die Leute eine Brodration. Der Lord-Lieutenant, der Lord-Mayor und andere angesehene Personen eröffneten die Anstalt, indem sie Angesichts der armen Leute Suppe und Brod kosteten.

Dänemark.

Kopenhagen den 3. April. Ferneren Nachrichten aus Island zufolge, welche die Berl. Ztg. mittheilt, wurde diese Insel im vorigen Herbst von verschiedenen epidemischen Krankheiten heimgesucht, unter andern von rother Ruhr, welche einige für eine Folge des Hekla-Ausbruchs hielten. Ueberhaupt war die Sterblichkeit sehr groß. Im Herbst und Winter 1846 auf 1847 sah man ab und zu Rauch aus dem Hekla aufsteigen. In Reikjavig und der Umgegend wurden am 15. Februar Erdstöße verspürt und in der Nacht zwischen den 2. und 3. März fanden bedeutende Erschütterungen auf Heidabai im Kirchspiel von Thingvalle statt, so daß die Häuser bewegt wurden und alles auf den Börtern lose Stehende herunterfiel. Es verdient bemerkt zu werden, daß der in Island nicht ausgebreitete Kartoffelbau im vorigen Herbst im Nordlande außerordentlich gut gelungen ist, so daß man z. B. das 30fache auf dem Pfarrhofe Lovaars im Nordersyssell geerntet hat.

Türkei.

Konstantinopel den 21. März. Am 16ten d. M. begab sich der Kaiserl. Oesterreichische Internuntius zu dem Minister der auswärtigen Angelegenheit, mit welchem er in Betreff der Griechischen Differenz eine ziemlich lange Konferenz hatte. In der nämlichen Absicht hatte auch der Königl. Französische Botschafter am 18. eine Unterredung mit dem gedachten Minister.

An demselben Tage hatten der Fürst von Samos und sein Schwiegersohn, Herr Mussurus, Minister der hohen Pforte zu Athen die Ehre, vom Sultan im Tschiragan-Palaste in einer besonderen Audienz empfangen zu werden. Das Journal de Constantinople sagt: „Se. Hoheit geruhte, an dieselben die wohlwollendsten Worte zu richten und sie mit Auszeichnung und Herablassung zu empfangen.“

Vermischte Nachrichten.

Hamburg. Die Judenfrage wird hier seit einiger Zeit lebhafter denn je besprochen. Ein Artikel in den heutigen Hamburger Blättern, der diese Frage behandelt, stellt die Emancipation der Juden in Aussicht, wenn die Verfassungsreform von Seiten der Juden gefördert werden würde. Er räth den 10,000 Juden Hamburgs, zusammenzutreten und bei Rothschild eine Anleihe von 10 Mill. zu machen. Mit dieser Valuta sollten sie eins der fünf Kirchspiele Hamburgs ankaufen. Damit würde denn die verfassungsmäßige, zur Abstimmung in den Sitzungen der Bürgerschaft vorgeschriebene Zahl der 5 Kirchspiele unvollständig gemacht werden und allerdings ein wesentlicher morscher Pfeiler des Bestehenden einen Todesstoß erhalten. Eigentlich ist dieser Rathschlag aber nur im Scherze gegeben, und der Verf. will damit sagen, daß die hiesigen Juden alles Mögliche für ihre Emancipation thun, nur kein Geld ausgeben. Der Jude wirft kein Geld zum Fenster hinaus, und wer garantirt ihm, daß er sich bei der Emancipation so wohl fühlen wird, als Viele behaupten wollen?

Die Trockenlegung des Harlemer Meeres hat mit Recht die Bewunderung Europas erregt, und man wird mit nicht geringerem Staunen vernehmen, daß die Holländer sogar an der Trockenlegung der Zuidersee nicht verzweifeln. Dieselbe wird vom Algemeen Handelsblad vom Standpunkte des Entstehens dieser Wassermasse als sehr möglich dargestellt, gesetzt, daß man dieselbe stückweise vornehme. So würde Holland zum zweiten Male das, was ihm das Meer genommen, wieder erobern. Die zahlreichen Polder, welche schon den Fluthen entrissen worden und eine bedeutende Quelle des Holländischen Wohlstandes bilden, müssen in den Bedrängnissen, denen dieses schöne Land jetzt ausgesetzt ist, den Wunsch nach weiteren Eroberungen doppelt rege machen.

Sophokles' „Antigone“ mit Mendelsohn's Chören wird nächstens — so meldet der Zephyros — auf dem Theater zu Athen zur Aufführung gelangen. So wird dies alte Meisterwerk der alten Atheniensischen Bühne nach einer Unterbrechung von mehr als 2000 Jahren an der Stätte seiner Entstehung wieder in die Scene gehen. Was würde der alte Sophokles dazu sagen, wenn er auf die Welt zurückkehren, und dieser Reprise beiwohnen könnte? Ob er wohl vom Publikum gerufen, auch auf der Bühne erscheinen würde?

Stuttgart. Kürzlich sollten in Heilbronn Laube's „Karlsschüler“ gegeben werden. Da deren Aufführung aber verboten wurde, segelte die ganze Theatergesellschaft, Schauspieler und Schaulustige, nach dem nur wenige Stunden entfernten Wimpfen, das bekanntlich nicht Würtembergisch ist und dort wurde sodann das verpönte Stück ohne alle weitere Gefährdung vom Stapel gelassen.

Theater.

Sonntag den 11. April. Der Freischütz. — Der beschränkte Raum erlaubt uns nur wenige Worte über die heutige Vorstellung, die uns 3 Gäste vorführte. Fräul. Treitschke (Agathe) hat keine üble Stimme, indessen war sie heute so befangen, daß ihre Töne noch sehr schwach heraus kamen; auch wäre ihrem Spiele größere Leichtigkeit zu wünschen. Hr. Curti (Max) dagegen ist im Besitz einer starken und klangreichen Stimme, mit der er einen schönen, gefühlvollen Vortrag verband, so daß wir nur

wünschen können, denselben unserer Bühne einverleibt zu sehen. Von Hrn. Jäckel (Emerit) können wir gar nichts sagen, da die unverhältnißmäßig stark besetzten Blasinstrumente seine Stimme ganz deckten Die Leistungen unserer einheimischen Sänger und Sängerinnen in dieser Oper sind bekannt. Hr. Geffau (Kilian) zog seine Parthie, wie er es liebt, zu sehr ins Gemeine herab und die Chöre ließen viel zu wünschen übrig. Hr. Curti wurde gerufen und erschien mit Fräul. Treitschke. H.

Stadttheater in Posen.

Dienstag den 13. April auf Verlangen wiederholt: Eine Familie; Original-Schauspiel in 5 Akten und einem Nachspiel in 1 Akt von Charlotte Birch-Pfeiffer. (Manuscript.)

Mittwoch den 14ten April.

Geistliches Konzert

in der hiesigen Garnisonkirche,
mit Unterstützung des Fräulein Bruns,
zum Besten der Anstalt für die Waisenmädchen.

Billets à 10 Sgr. sind in der Mittlerschen Buchhandlung und bei Herrn Prevosti im Bazar zu haben. An der Kirchthüre wird kein Geld angenommen, wo hingegen die Programme ausgegeben werden.

Anfang Nachmittag 4 Uhr. Ende $5\frac{1}{2}$ Uhr.

Kambach.

Um dem Uebelstande zudringlichen Bettelns an der Garnisonkirche nach Möglichkeit abzuhelfen, werden alle Besucher des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes freundlichst ersucht, an den Thüren dieser Kirche milde Gaben nicht mehr zu verabreichen.

Posen, den 12. April 1847.

Das Garnison-Kirchen-Kuratorium.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Handlungs-Commis Daniel Schnierstein, welcher wegen Unterschlagung und Betrugs zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden ist, hat sich seiner notwendig gewordenen Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden ergebenst, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Breslau, den 7. April 1847.

Das Königl. Inquisitoriat.

Signalement.

Geburtsort Posen, ein Sohn des zu Posen wohnhaften ehemaligen Schlossers Carl Ludwig Schnierstein. Stand: Handlungscommis, zuletzt bei dem Kaufmann Richter in Xiąż im Großherzogthum Posen in Condition. Religion: evangelisch. Alter: 27 Jahr. Größe: 5 Fuß. Haare: braun. Stirn: frei. Nase: gewöhnlich. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: Deutsch und Polnisch.



Stargard-Posener Eisenbahn.

Die Lieferung der Bauhölzer zu den Bahnhofs-Gebäuden, nämlich:

6 Balken zu 25 Fuß lang, 10 und 12 Zoll stark,
8 Balken zu 47 Fuß lang, 10 und 12 Zoll stark,
5 Balken zu 20 Fuß lang, 10 und 12 Zoll stark,
9 Balken zu 41 Fuß lang, 8 und 10 Zoll stark,
4 Balken zu 41 Fuß lang, 8 und 10 Zoll stark,

im Ganzen $858\frac{11}{18}$ Kubikfuß beschlagenene Hölzer, soll im Wege der Submission vergeben werden.

Hierauf Reflektirende werden ersucht, ihre Forderungen bis zum 24sten April d. J. versiegelt mit der Aufschrift:

„Bauholz-Lieferung zum Bahnhof zu Wronke",

an den Unterzeichneten einzureichen. Die Lieferung geschieht franco Bahnhof bei Wronke und müssen die Hölzer aus im Winter gefällten Stämmen geschnitten, oder beschlagen, nicht sehr ästig, gesund und kernig seyn.

Offerten, die mit dem 15ten Mai unbeantwortet geblieben sind, sind als nicht angenommen zu betrachten, und hört mit dem Tage die Verbindlichkeit derselben auf. In den Offerten sind jedoch sämmtliche Lieferungsbedingungen bestimmt anzugeben, da spätere Bedingungen nicht mehr beachtet werden können. Wronke, den 8. April 1847.

Der Abtheilungs-Ingenieur Bürkner.

Die in dem neuesten Verzeichniß enthaltenen Bücher des (grünen) Lesekreises werden am 16ten und event. 17ten d. M. Nachmittags 4 Uhr im Hörsaale des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums versteigert werden.

Posen, den 9. April 1847.

Der Vorstand des (grünen) Lesekreises.

Auktion.

Mittwoch den 14ten April Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab sollen im Hofe des Hartwigschen Grundstücks, Wasserstraße No. 17., mehrere verschiedene Möbels, Spiegel, Kronleuchter, Uhren, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Rauchwaaren, Porzelan, Glas, Kupfer, Zinn und Eisengeräthe rc. gegen baare Zahlung versteigert werden.

Anschütz.

Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin,

deren Statuten durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Oktober 1845 genehmigt sind und welche auf ein Kapital

von **Drei Millionen Thaler** begründet ist, hat den Herren Baumert & Rabsilber in Posen die Haupt-Agentur, sowohl in der Feuer-Versicherungs-Branche für den Regierungs-Bezirk Posen, als auch für die Strom-Assecuranzen übertragen und dieselben zum Abschlusse von Versicherungen in beiden Branchen nach den billigen Prämien ihrer Tarife bevollmächtigt. Wir erkennen daher die durch diese Herren in unserem Namen bewirkten derartigen Vollziehungen als für uns verbindlich an und empfehlen dieselben zu Aufträgen für die bezeichneten Sicherungen bestens.

Stettin, im März 1847.

Die Direktion der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

Lemonius. Röhmer.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend, empfehlen wir uns noch besonders zu gefälligen Aufträgen für **Feuer-** und **Strom-**Versicherungen mit dem ergebenen Bemerken, daß den resp. Antragstellern keinerlei Unbequemlichkeiten zur Last fallen.

Posen, den 12. April 1847.

Baumert & Rabsilber,
Comptoir: Hôtel de Paris,
Breite- und Gerberstraßen-Ecke No. 31.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Folgendes sind die Resultate der in öffentlicher General-Versammlung am 15ten d. Mts. abgelegten Rechnung des Jahres 1846:

Kapital-Garantie: **Drei Millionen** Thaler;
Einjährige Reserve **1,002,390** Thlr. 5 Sgr.;
Versicherungs-Kapital **520 Mill. 726,076** Thaler.

Die ausführlichen Abschlüsse liegen beim unterzeichneten Agenten für Jedermann zur Einsicht bereit.

Posen, den 29. März 1847.

Ignaz Pulvermacher,
Breitestraße No. 8.

Die

Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland

empfiehlt sich zur Uebernahme von Versicherungen durch den Agenten Levy A. Peiser, Krämerstr. No. 12., so wie durch den

General-Agenten für das Großherzogthum Posen,

Kämmereiplatz Nummer 18.

Mein Pfandleihgeschäft, bisher Kämmereiplatz No. 293., so wie der Ein- und Verkauf von Gold und Silber, Wronkerstraße No. 7., ist nach Krämerstraße No. 15., der neuen Brodhalle gegenüber, verlegt worden.

Posen, den 12. April 1847.

S. Meschelsohn.

Das Grundstück Nro. 40. St. Martin hierselbst, welches schon bebaut ist, wozu aber noch in der Front ein Bauplatz zum Vorderhause, Hofraum und Garten gehört, ist aus freier Hand zu verkaufen. Die Bedingungen sind bei der Eigenthümerin daselbst zu erfahren.

In meiner Apotheke ist zum 1sten Juli c. a. eine Stelle durch einen fertig Polnisch sprechenden Gehülfen zu besetzen, und bitte ich hierauf Reflektirende, sich möglichst bald unter Angabe ihrer pharmaceutischen Laufbahn an mich zu wenden.

R. Körber in Posen.

Theodor Schiff,

Markt 47. empfiehlt zu Fabrikpreisen alle Sorten ächter Leinwand u. fertige Wäsche der besten Qualität.

Einem geehrten Publiko habe ich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß ich vom 1sten April d. J. ab das Hauptsche Etablissement St. Martin No. 71. übernommen habe, und füge zugleich die Versicherung hinzu, daß bei prompter Bedienung alles aufs Entsprechendste eingerichtet ist. Um geneigten Zuspruch bittet daher Majewski,

früher Kellner im Hôtel de Saxe.

Posen, den 12. April 1847.

„Theater."

Es wäre sehr wünschenswerth, daß gewisse junge Herren im Sperrsitz, endlich einmal ihr fortwährendes Lachen und die ungehörigen Unterhaltungen während der Vorstellungen einstellten, um nicht dem übrigen Publikum, welches nicht im Besitz von Freibillets ist, den Genuß des Theaters zu verderben, und es zu Schritten zu zwingen, die für diese Herren sehr störend seyn möchten.

Ein Theaterfreund.

Thermometer- und Barometerstand so wie Windrichtung zu Posen, vom 4. bis 10. April.

Tag.	Thermometerstand tiefster	Thermometerstand höchster	Barometer-Stand.	Wind.
4. April	+ 2,0°	+ 6,0°	27 Z. 5,2 L.	NW.
5. =	+ 1,8°	+ 4,0°	27 = 6,3 =	W.
6. =	+ 3,5°	+ 8,2°	27 = 7,5 =	SW.
7. =	+ 0,7°	+ 6,0°	27 = 7,7 =	W.
8. =	+ 1,5°	+ 6,5°	27 = 3,4 =	W.
9. =	+ 3,5°	+ 5,6°	27 = 2,1 =	W.
10. =	+ 3,0°	+ 4,0°	27 = 3,0 =	W.

Börse von Berlin.

Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel

Den 9. April 1847.	Zins-Fuss.	Preus. Cour. Brief.	Preus. Cour. Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$91\frac{5}{8}$	$91\frac{1}{8}$
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	95	$94\frac{1}{2}$
Kur.- u. Neum. Schuldverschr.	$3\frac{1}{2}$	91	—
Berliner Stadt-Obligationen	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{4}$	—
Westpreussische Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	94	$93\frac{1}{4}$
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	$102\frac{1}{8}$	—
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	92	—
Ostpreussische dito	$3\frac{1}{2}$	97	—
Pommersche dito	$3\frac{1}{2}$	95	—
Kur- u. Neumärkische dito	$3\frac{1}{2}$	$96\frac{3}{8}$	$95\frac{7}{8}$
Schlesische dito	$3\frac{1}{2}$	—	$96\frac{1}{2}$
dito v. Staat. g. Lt. B.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	$11\frac{5}{6}$	$11\frac{1}{3}$
Disconto	—	4	5
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A.	—	$111\frac{1}{2}$	$110\frac{1}{2}$
dto dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Berlin-Hamburger	4	107	—
do. Priorität	$4\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{2}$	96
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	$91\frac{3}{4}$	—
dto. Prior. Oblig.	4	$92\frac{1}{4}$	—
dto. dto. dto.	5	$101\frac{1}{4}$	$100\frac{3}{4}$
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	$108\frac{1}{2}$	—
Bonn Kölner Eisenbahn	5	—	—
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	—
dito. dito. Prior. Oblig.	4	—	—
Köln Mind. v. e.	4	$91\frac{3}{4}$	—
Düss. Elb. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	$91\frac{1}{4}$	$90\frac{3}{4}$
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	—	—
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Niederschl.-Märk.	4	$88\frac{1}{4}$	$87\frac{1}{4}$
do. Priorität	4	$92\frac{1}{2}$	—
do. Priorität	5	—	$100\frac{1}{2}$
Nied.-Mrk. Zwgb.	4	—	—
do. Priorität	$4\frac{1}{3}$	—	—
Ob.-Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	—	—
do do. Prior.-Obl.	4	—	—
do. do. Lt. B.	—	$96\frac{1}{2}$	—
Rhein. Eisenbahn	—	$86\frac{1}{4}$	—
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	92	—
dto. vom Staat garant.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Thüringer	4	$96\frac{1}{4}$	—
Wilh.-B. (C.-O.)	4	$89\frac{1}{2}$	—